



SCHULORDNUNG

Der Schulvorstand des Berufsbildungszentrums Fricktal erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung, das kantonale Einführungsgesetz und die kantonale Verordnung über die Berufsbildung, das kantonale Berufsbildungsdekret sowie auf das Organisationsstatut folgende Bestimmungen in einer Schulordnung:

1. Schulhausordnung

Alle Berufslernenden sind verpflichtet, die Schulhausordnung der Schulanlage Engerfeld einzuhalten.

2. Absenzen

- 2.1 Jedes Wegbleiben von einer Unterrichtsstunde im Pflichtunterricht, in Frei- und Stützkursen gilt als Absenz.
- 2.2 Dauert eine Absenz länger als zwei Wochen, so ist die Schule telefonisch zu benachrichtigen.
- 2.3 Verspätetes Eintreffen des Berufslernenden wird als Absenz behandelt.
- 2.4 Pro Schuljahr wird ein einmaliges verspätetes Eintreffen des Berufslernenden entschuldigt. Im Wiederholungsfalle wird der Berufslernende gebüsst.
- 2.5 Berufslernende, die während des Schultages den Unterricht verlassen, haben sich bei einer Lehrperson abzumelden. Andernfalls wird die Absenz nicht entschuldigt.
- 2.6 Folgende Gründe für Absenzen werden entschuldigt:
 - a) Krankheit und Unfall, die den Schulbesuch verunmöglichen
 - b) Todesfall in der Familie
 - c) Erfüllung gesetzlicher Pflichten
 - d) Führerprüfungen
 - e) Auswärtige Arbeit, wenn zufolge der Entfernung des Arbeitsortes der Schulbesuch nicht zugemutet werden kann, jedoch höchstens während zwei Schulwochen pro Schuljahr
 - f) Verspätungen der öffentlichen Verkehrsmittel
- 2.7 Arbeitsandrang im Betrieb und Fahrschule gelten nicht als Entschuldigungsgründe.
- 2.8 Das Rektorat kann einen Berufslernenden während höchstens zwei Wochen je Schuljahr vom Unterricht beurlauben. Gründe für einen Urlaub sind Betriebsferien des Lehrbetriebs, vormilitärische Ausbildung, Lehrlingslager, J + S-Kurse, Betriebsanlässe, private Ferien oder Termine. Für Urlaub während der Schulzeit ist dem Rektorat rechtzeitig ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- 2.9 Jede entschuldbare Absenz ist in das Absenzenheft einzutragen. Sie ist vom Berufsbildner und, vor dem 18. Geburtstag, vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterschreiben.
- 2.10 Das Absenzenheft ist bis 4 Schulwochen nach der Absenz der Klassenlehrperson vorzulegen.
- 2.11 In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zulassung der Entschuldigungen.

3. Bussen

- 3.1 Der Schulvorstand legt den Betrag für eine Busseneinheit von Fr. 10.00 fest.
- 3.2 Die Tatbestände, die zu einer Busse führen, sind im Massnahmenformular festgelegt.
- 3.3 Der Berufslernende hat die Möglichkeit zur Barzahlung in der Administration, bis spätestens 4 Schulwochen nach der Absenz. Bleibt die Barzahlung aus, stellt das Rektorat Rechnung an den Lehrbetrieb.
- 3.4 Die Bussengelder fallen einem Fonds für Schulveranstaltungen zu.

4. Disziplinarverfahren

- 4.1 Absenzen und andere Tatbestände gemäss Anwesenheitskontrolle werden wöchentlich dem Lehrbetrieb gemeldet.
- 4.2 Busse
Die Tatbestände, die zu einer Busse führen, sind in der Anwesenheitskontrolle festgelegt
- 4.3 Verweis und Busse
Die Tatbestände, die zu einem Verweis und Busse führen, sind im Massnahmenformular festgelegt. Bei einem Verweis erfolgt eine schriftliche Meldung an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.
- 4.4 Anzeige
Bei körperlicher Gewalt mit Verletzungsfolgen erfolgt eine Anzeige bei der Polizei.
- 4.5 Antrag auf Auflösung des Lehrvertrages
Gegen Berufslernende, bei denen trotz aller getroffenen Disziplinarverfahren keine Besserung eintritt, erfolgt ein Antrag auf Auflösung des Lehrvertrages bei der zuständigen Amtsstelle.

5. Drogenprävention

- 5.1 Schulvorstand, Rektorat, Lehrerschaft und Berufslernende wollen das Berufsbildungszentrum Fricktal drogenfrei halten.
- 5.2 Das Rektorat und die Lehrpersonen achten auf Anzeichen von Drogenkonsum und -handel und leiten, wo erforderlich, die entsprechenden Schritte ein. Drogenhändler werden angezeigt.

6. Zeugnisse

- 6.1 Am Ende jedes Semesters werden den Berufslernenden gemäss den entsprechenden Reglementen Zeugnisse ausgestellt.
- 6.2 Den Lehrbetrieben wird eine Kopie zugestellt.

7. Beschwerderecht

- 7.1 Gegen disziplinarische Massnahmen der Lehrpersonen kann der Berufslernende innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Rektorat Beschwerde einreichen.
- 7.2 Gegen Verfügungen des Rektorates kann der Berufslernende innert 10 Tagen seit der Eröffnung eine Wiedererwägung beim Rektorat einreichen resp. können auf Verlangen des Gesuchstellers die Entscheide dem Schulvorstand zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- 7.3 Gegen Verfügungen des Rektorates/des Schulvorstandes kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

8. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Jedem Berufslernenden wird beim Eintritt in das Berufsbildungszentrum Fricktal ein Exemplar abgegeben.

Genehmigt durch den Schulvorstand am 4. März 2011.

Für den Schulvorstand:

Der Präsident:

Der Rektor:



Franco Mazzi

Heinrich Klaus

Anmerkung

Die in der Schulordnung verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten jeweils auch für das weibliche Geschlecht.

Tatbestände, die zu einer Busse führen

- Verspätetes Eintreffen (2. Mal)
- Schulmaterial vergessen
- Turnzeug vergessen (2. Mal)
- Nicht teilgenommen/anwesend am Turnunterricht
- Rauchen, Essen etc. an unerlaubtem Ort
- Unsachgemässe Abfallentsorgung
- Unerlaubter Umgang mit Natels oder Smartphones
- Nichtbefolgen der Unterrichtsanweisung
- Arbeitsverweigerung / Verwarnung
- Unterrichtsstörung und Wegweisung
- Nichtbefolgen der Wegweisung / Verweis
- Körperliche Gewalt / Verweis
- Schwerwiegende verbale Gewalt gegen Lernende / Verweis
- Verbale Entgleisung gegenüber Lehrperson / Verweis